Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Dieser Auftrag wird verfehlt, wenn in unserer Dienstgemeinschaft Vertrauen missbraucht wird, indem sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch geschehen können.

Mit der Einführung des kirchlichen Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz) im Jahr 2022 kommt die Landeskirche den Vereinbarungen auf EKD – Ebene nach und unterstreicht ihre Verantwortung im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Darin heißt es auch: Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Landeskirche mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierte Gewalt zu schützen.

Wenn die Landeskirche Maßnahmen der Intervention, der Aufarbeitung und der Prävention ergreift, so tut sie das, um Menschen zu schützen und zu stärken und nicht, um Schaden von der Kirche abwenden zu wollen. Dafür müssen wir an einer Kultur der Grenzachtung und einer gemeinsamen Haltung arbeiten, die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse thematisiert.

Die Änderung der KAO ist im landeskirchlichen Gesetz zur Prävention sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz) begründet. Dieses Gesetz ist keine Überlegung aus der Landeskirche oder dem Oberkirchenrat, sondern steht im Zusammenhang mit Vereinbarungen und Verpflichtungen der Evangelischen Kirchen in Deutschland auf Bundesebene mit Politik und Zivilgesellschaft. Es ist Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Aufgabe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Dass Sexualisierte Gewalt auch strafbare Handlungen beinhaltet und diese bundesgesetzlich geregelt sind, steht außer Frage, doch das Thema umfasst mehr als den strafrechtlichen Bereich und berührt das Miteinander in Kirche und Gesellschaft.

* So sind die „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“ Teil des Rahmenschutzkonzeptes der Landeskirche zur Prävention und Intervention.
* Zugang zum Web-Based-Training zur Information der Verpflichtungen und Rechte, die sich aus dem Gewaltschutzgesetz ergeben erhalten Sie ab November 2023 über den Link:
* Zu den Verfahrenswegen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen gilt der Handlungsleitfaden Intervention. Diesen finden auf der Homepage der Landeskirche. (Erst-)Ansprechperson für Sie ist […]
* Für OKR: Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gilt die Dienstvereinbarung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 30.03.2016 und das dort beschriebene Vorgehen. Diese finden Sie im DLP.
* Ansprechperson für Landeskirche und OKR bei Vorfällen und zur Beratung ist Ursula Kress als Ansprechstelle und Miriam Günderoth für den Bereich Prävention.

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auf der landeskirchlichen Homepage unter <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt>

Wir alle, die in der Landeskirche haupt- und ehrenamtlich mitarbeiten, haben in unseren jeweiligen Positionen und Einrichtungen die Aufgabe dazu beizutragen, dass Kirche zu einem Schutzort wird und wir das Wissen haben, um Auskunft geben zu können.